

mehrerer der folgenden Maßnahmen gleichbleibende Höchstfänge gestattet;

- a) Festsetzung offener und geschlossener Fangperioden;
 - b) Schließung derjenigen Teile eines Untergebietes für den Fischfang, die nach den Feststellungen des betreffenden Ausschusses ein Brutgebiet oder nur mit kleinen oder unentwickelten Fischen bevölkert sind;
 - c) Festsetzung von Größengrenzen für bestimmte Fischgattungen;
 - d) Erlaß von Vorschriften für Fischereigeräte und -Vorrichtungen, deren Gebrauch verboten ist;
 - e) Erlaß von Vorschriften zur Begrenzung des Gesamtfanges an bestimmten Fischgattungen.
2. Jede Empfehlung wird von der Kommission geprüft; die Kommission hat sodann entweder
- h) die Empfehlung mit den ihr wünschenswert erscheinenden Änderungen oder Anregungen der Verwahrerregierung als Vorschlag zu übermitteln oder
 - b) die Empfehlung mit einer Stellungnahme an den Ausschuß zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen.
3. Der Ausschuß kann nach nochmaliger Prüfung der an ihn von der Kommission zurückverwiesenen Empfehlung diese in geänderter oder unveränderter Fassung erneut bestätigen.
4. Ist die Kommission nach Neubestätigung einer Empfehlung nicht imstande, sie als Vorschlag zu übernehmen, so leitet sie eine Ausfertigung der Empfehlung mit einem Bericht über die Entscheidung der Kommission an die Verwahrerregierung weiter. Die Verwahrerregierung übermittelt Abschriften der Empfehlung und des Berichts der Kommission den vertragschließenden Regierungen.
5. Nachdem die Kommission sich mit sämtlichen Ausschüssen ins Benehmen gesetzt hat, kann sie der Verwahrerregierung Vorschläge im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels, die das Konventionsgebiet in seiner Gesamtheit berühren, übermitteln.
6. Die Verwahrerregierung leitet alle bei ihr eingegangenen Vorschläge den vertragschließenden Regierungen zur Prüfung zu und kann dabei diejenigen Anregungen anfügen, die die Annahme des Vorschlages zu erleichtern imstande sind.
7. Die vertragschließenden Regierungen notifizieren der Verwahrerregierung ihre Annahme des Vorschlages und die Verwahrerregierung notifiziert den vertragschließenden Regierungen jede ihr mitgeteilte Annahme unter Angabe ihres Eingangsdatums.
8. Der Vorschlag wird für alle vertragschließenden Regierungen vier Monate nach dem Tage wirksam, an dem bei der Verwahrerregierung die Notifizierungen über seine Annahme durch alle vertragschließenden Regierungen vorliegen, die sich an dem Ausschuß oder an den Ausschüssen für das Untergebiet oder die Untergebiete beteiligen, auf die sich der Vorschlag bezieht.
9. Jederzeit nach Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Wirksamkeit eines Vorschlages an gerechnet, kann eine Ausschußregierung für das Untergebiet, auf das sich der Vorschlag bezieht, der Verwahrerregierung davon Mitteilung machen, daß sie dem Vorschlag nicht mehr beipflichtet; wird diese Mitteilung in der Folge nicht zurückgezogen, so verliert der Vorschlag für diese Ausschußregierung mit dem Ablauf eines Jahres, vom Tage des Eingangs der Mitteilung bei der Verwahrerregierung an gerechnet, seine Wirksamkeit. Nachdem ein Vorschlag auf Grund dieses Absatzes für eine Ausschußregierung unwirksam geworden ist, verliert er seine Wirksamkeit für jede andere vertragschließende Regierung mit dem Tage, an dem eine Rücktrittserklärung dieser Regierung bei der Verwahrerregierung eingegangen ist. Die Verwahrerregierung notifiziert

allen vertragschließenden Regierungen jede Mitteilung auf Grund dieses Absatzes sofort nach ihrem Eingang.

Artikel IX

Die Kommission kann eine oder alle vertragschließenden Regierungen auf Angelegenheiten aufmerksam machen, die sich auf die Ziele und Zwecke der Konvention beziehen.

Artikel X

1. Die Kommission versucht, mit anderen öffentlichen internationalen Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, namentlich mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Rat für Meeresforschung, Arbeitsvereinbarungen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit und zu einer Koordinierung der Arbeiten zu gelangen und, soweit es sich um den Internationalen Rat für Meeresforschung handelt, Doppelarbeit bei den wissenschaftlichen Untersuchungen zu vermeiden.
2. Die Kommission berät nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention darüber, ob sie den vertragschließenden Regierungen empfehlen solle, die Kommission in eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen einzugliedern.

Artikel XI

1. Jede vertragschließende Regierung kommt für die Aufwendungen für die von ihr ernannten Kommissionsmitglieder, Sachverständigen und Berater auf.
2. Die Kommission stellt jährlich einen Verwaltungshaushaltsplan für die veranschlagten erforderlichen Verwaltungsausgaben der Kommission sowie einen jährlichen Haushaltsvoranschlag für Sonderstudien und -forschungen, die auf Grund des Artikels VI von der Kommission oder in ihrem Auftrag oder auf Grund des Artikels VII von einem Ausschuß oder in dessen Auftrag durchgeführt werden sollen, auf.
3. Die Kommission errechnet die von jeder vertragschließenden Regierung nach dem Jahresverwaltungshaushalt zu zahlenden Beiträge nach folgender Formel:
 - a) von dem Verwaltungshaushalt wird für jede vertragschließende Regierung ein Betrag von 500 US-Dollar abgesetzt;
 - b) der Restbetrag wird in gleichhohe Teilbeträge aufgeteilt, deren Zahl der Gesamtzahl der Ausschußmitgliedstaaten entspricht;
 - c) der Beitrag jeder vertragschließenden Regierung entspricht dem Gegenwert von 500 US-Dollar plus je einem Teilbetrag für jeden Ausschuß, in dem diese Regierung vertreten ist.
4. Die Kommission notifiziert jeder vertragschließenden Regierung den Betrag, den sie auf Grund des Absatzes 3 dieses Artikels zu zahlen hat, und jede vertragschließende Regierung zahlt so bald wie möglich danach an die Kommission den ihr notifizierten Betrag.
5. Der Betrag des Haushaltsplanes für die Sondervorhaben wird auf die vertragschließenden Regierungen nach einem Schlüssel verteilt, der im Einvernehmen zwischen den vertragschließenden Regierungen ermittelt wird, und jede vertragschließende Regierung zahlt den demnach auf sie entfallenden Beitrag an die Kommission.
6. Die Beiträge sind in der Währung des Landes zu zahlen, in dem die Kommission ihren Sitz hat; die Kommission kann aber auch Zahlungen in denjenigen Währungen entgegennehmen, in denen die Kommission voraussichtlich von Zeit zu Zeit Ausgaben zu machen haben wird, und zwar bis zu einem Betrag, der alljährlich von der Kommission im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes festgesetzt wird.